

**5. ERGÄNZENDER BERICHT**  
**ÜBER DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND DIE**  
**EUROPÄISCHE INTEGRATION**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 48/1991**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Neuere Entwicklungen .....</b>	<b>3</b>
2.1 Das EG-EFTA-Ministertreffen vom 13. Mai 1991 in Brüssel .....	3
2.2 EFTA-Ministerrat, EFTA-Gipfel sowie Treffen der EFTA- Regierungschefs, der EFTA-Minister, des Präsidenten des EG-Rates und des Vizepräsidenten der EG-Kommission vom 23. und 24. Mai 1991 in Wien.....	7
2.3 Die Verabschiedung des EFTA-Ratsbeschlusses Nr. 2 über die Aufnahme Liechtensteins in die EFTA am 22. Mai 1991 in Wien .....	11
2.4 Das EG-EFTA-Ministertreffen vom 18. Juni 1991 in Luxemburg .....	12
<b>3. Ausgangslage für Liechtenstein.....</b>	<b>13</b>
3.1 Freier Personenverkehr .....	13
3.2 Freier Kapitalverkehr.....	14
3.3 Weitere Verhandlungsbereiche.....	15
<b>4. Allgemeine Einschätzung der Lage.....</b>	<b>16</b>

### **Beilage:**

Gemeinsame Erklärung der Ministertagung der Europäischen Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation vom 14. Mai 1991

Vaduz, den 26. Juni 1991

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

Die Regierung gestattet sich hiermit, dem Hohen Landtag den 5. Ergänzenden Bericht über das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Integration zu unterbreiten.

## 1. EINLEITUNG

Die jüngste Phase der Verhandlungen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) war in erster Linie geprägt durch politische Entscheide auf hoher Regierungsebene, trafen sich doch die EFTA-Minister innert kurzer Zeit zweimal mit den Ministern der EG-Mitgliedstaaten und dem Vizepräsidenten der Kommission, nämlich am 13. Mai 1991 in Brüssel und am 18. Juni 1991 in Luxemburg. Dazwischen tagte der reguläre EFTA-Ministerrat am 23. Mai 1991 in Wien und trafen sich die EFTA-Regierungschefs am 24. Mai 1991 ebenfalls in Wien. An allen Treffen konnten Fortschritte erreicht, das Erreichte bekräftigt oder schwierige Verhandlungssituationen deblockiert werden.

Trotz der allmählichen Annäherung von EG- und EFTA-Positionen in den meisten Verhandlungsbereichen konnte jedoch in einigen Fragen entweder noch keine gemeinsame Position gefunden oder dann die Umsetzung in einen konkreten Text noch nicht erfolgen. Im ersten Fall muss

erneut nach politischen Lösungen gesucht werden, im zweiten Fall steht nicht immer leichte Verhandlungsarbeit noch bevor.

Nach dem Ministertreffen von Luxemburg stand fest, dass eine Paraphierung des EWR-Vertrags am 25. Juni 1991 in Salzburg nicht möglich sein würde. Anlässlich des EFTA-Ministertreffens in Salzburg, in Anwesenheit des Präsidenten des EG-Rates und des Vizepräsidenten der EG-Kommission, konnten insbesondere Ergebnisse in Bezug auf das weitere Vorgehen festgehalten werden. Die Minister und die Vertreter der Gemeinschaft bekräftigten erneut ihr gemeinsames Engagement, die Verhandlungen vor der Sommerpause abzuschliessen, um eine Unterzeichnung des EWR-Abkommens im Herbst und sein Inkrafttreten am 1. Januar 1993 zu gewährleisten.

Nach der Paraphierung des Vertrags durch die Chefunterhändler der EFTA-Länder und der EG soll, nach diesem Zeitplan, der definitive und vollständige EWR-Vertrag einschliesslich seiner Anhänge und der unilateralen Erklärungen voraussichtlich im Herbst zur Unterzeichnung durch die EFTA-Regierungen und die Europäische Gemeinschaft vorliegen. Weiterhin ist auch vorgesehen, dass der EWR-Vertrag, das heisst die Verwirklichung der Teilnahme am EG-Binnenmarkt, nach Vollendung der innerstaatlich oder EG-intern notwendigen Verfahren in den EFTA-Ländern und in der Europäischen Gemeinschaft am 1.1.1993 in Kraft treten soll.

Neben der allgemeinen Ausarbeitung des Abkommens standen für Liechtenstein in dieser Zeit besonders seine eigenen Bereiche von fundamentalem Interesse im Vordergrund, dies eingedenk des von allen Verhandlungspartnern unterstützten Prinzips, nach dem der endgültige Vertrag ein ausgewogenes Verhältnis von Vorteilen, Rechten und Pflichten aufweisen muss.

Ein für die liechtensteinische Integrationspolitik bedeutendes Ereignis war der am 22. Mai 1991 anlässlich des EFTA-Ministerrats genehmigte Beschluss der sechs EFTA-Mitgliedstaaten, Liechtenstein als siebtes Vollmitglied in die EFTA aufzunehmen. Vgl. Bericht und Antrag der Regierung vom 11. Juni 1991, Nr. 43/91)

## **2. NEUERE ENTWICKLUNGEN**

### **2.1 Das EG-EFTA-Ministertreffen vom 13. Mai 1991 in Brüssel**

Das gemeinsame EG-EFTA-Ministertreffen vom 13. Mai 1991 hatte klärende Wirkung; es hat neue Lösungen gebracht und verbliebene Problembereiche klar definiert. Ein wichtiger Schritt wurde im institutionellen Bereich durch die Einigung bezüglich eines unabhängigen EWR-Gerichtshofes getan, aber auch bei den substantiellen Fragen konnten weitere Fortschritte erreicht werden (vgl. die gemeinsame Ministererklärung in der Beilage).

Zu den Fragen, die anlässlich dieses Treffens nicht restlos gelöst werden konnten, gehören u.a. das "Kohäsionspaket" (Landwirtschaft, Fischerei und EFTA-Fonds zur Verminderung von sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten in strukturschwachen EG-Regionen), Transport und Übergangsfristen in den Bereichen Personen- und Kapitalverkehr. Fragen sind auch noch im Zusammenhang mit den Ursprungsregeln offen geblieben.

Als wichtiger Grundsatz der gemeinsamen Ministererklärung gilt, dass das endgültige EWR-Abkommen im Hinblick auf die Vorteile, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ausgewogen sein muss. Diese Bestim-

mung erlaubte es allen Verhandlungspartnern, der Erklärung trotz der noch ungeklärten Fragen zuzustimmen.

Im Wettbewerbsbereich (inklusive staatliche Beihilfen) konnte anlässlich des Treffens grundsätzliche Einigung betreffend die Errichtung eines unabhängigen EFTA-Überwachungsorgans, die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Entscheidungen, die gerichtliche Überprüfung und den Gesamtumsatz eines Unternehmens im EWR-Raum als Zuteilungskriterium erzielt werden, wobei aber die prozentuale Zuteilung noch Verhandlungsgegenstand geblieben ist.

In jenen Bereichen, in denen die EFTA-Staaten ein höheres Schutzniveau aufweisen, wurden Lösungen nach drei Kategorien als möglich erachtet (Beibehaltung der nationalen Gesetzgebung; Übergangsfristen, während denen kein freier Warenverkehr besteht; unbeschränkte Ausnahmebestimmungen mit einer gemeinsamen Überprüfung 1995).

Einigung konnte erzielt werden über die Kriterien zur Anrufung der Schutzklausel: immer dann, wenn ernsthafte wirtschaftliche, gesellschaftliche und/oder umweltbedingte Schwierigkeiten sektorieller oder regionaler Art entstehen. Darüber hinaus können die Vertragsparteien in unilateralen Erklärungen (die von der diplomatischen Konferenz zur Unterzeichnung des EWR-Vertrages zur Kenntnis genommen werden und damit für die Interpretation im Streitfall herbeigezogen werden können) anführen, unter welchen Umständen sie vor allem von der Schutzklausel Gebrauch machen werden.

Auf dem Gebiet der Landwirtschaft konnten ebenfalls Fortschritte festgestellt werden. Die Minister bekräftigten ihre Entschlossenheit, auf einen höheren Grad der Liberalisierung des Agrarhandels im Rahmen ihrer jeweiligen Agrarpolitik hinzuarbeiten. Einigung konnte

auch betreffend die Aufnahme einer Evolutivklausel in den Vertrag gefunden werden.

In den Fragen Fischerei und EFTA-Fonds, welche von den Verhandlungspartnern zusammen mit der Landwirtschaft in einem engen Zusammenhang gesehen und in Abhängigkeit von der jeweils gefundenen Lösung gesetzt werden, konnten kaum Fortschritte gemacht werden.

Klare Fortschritte hat das Ministertreffen bei den rechtlichen und institutionellen Fragen gebracht.

Die Mitwirkung der EFTA-Länder in den EG-Komitees ist nun wie folgt vorgesehen:

Bei der Vorbereitung neuer Rechtsakte werden Experten aus den EFTA-Ländern von der Kommission auf der gleichen Basis wie die Sachverständigen der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausarbeitung ihrer Vorschläge herangezogen. Während des EG-internen Entscheidungsverfahrens in EWR-relevanten Belangen wird die EG die EFTA-Länder ausführlich konsultieren. Diese haben auch das Recht, eine Angelegenheit jederzeit und auf jeder Stufe im EWR-Rat und im EWR-Ausschuss zur Sprache zu bringen. Im Bereich der flankierenden Politiken soll dem Status der EFTA-Länder in den betreffenden Komitees entsprechend der finanziellen Beteiligung Rechnung getragen werden.

Entscheidungen über die Übernahme von neuem EG-Recht sollen im EWR-Rat im Konsensweg (EG und EFTA-Länder als Gruppe) getroffen werden. Damit scheint gesichert, dass keinem EFTA-Land entgegen seinem erklärten Willen neue Verpflichtungen auferlegt werden können. Im Falle des Nichtzustandekommens eines Konsenses zwischen EG und EFTA-Ländern stellen sich sodann folgende Optionen: Neuerliche Bera-

tung im Gemischten EWR-Ausschuss mit dem Ziel, eine allseits annehmbare Lösung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, könnten die EFTA-Länder zwar den neuen Rechtsakt übernehmen, wobei ein/einige Staat(en), falls dies notwendig ist, gleichzeitig die Schutzklausel des Abkommens in Anspruch nehmen könnte(n), und den Rechtsakt de facto nicht umsetzen. Denkbar wäre auch, dass ein EFTA-Land den EFTA-internen Konsens verhindert, so dass der entsprechende EG-Rechtsakt nicht in den EWR übernommen wird. Diesen Rechten der EFTA-Länder steht die Möglichkeit der Gemeinschaft gegenüber, Ausgleichsmassnahmen zu treffen.

Zur Errichtung eines EWR-Gerichtshofes wurden folgende Prinzipien aufgestellt:

Jedes EFTA-Land nominiert einen Richter. Der EWR-Gerichtshof ist aus 5 EG-Richtern und 3 EFTA-Richtern (Rotation) zusammengesetzt, er ist unabhängig, aber funktional in den Europäischen Gerichtshof integriert. Die Zuständigkeit umfasst Streitbeilegung (erforderlichenfalls einschliesslich der Auslegung der EWR-Bestimmungen) auf Ersuchen des Gemischten EWR-Ausschusses oder der Vertragsparteien. Sie umfasst ausserdem die Streitbeilegung zwischen dem EFTA-Überwachungsorgan und einem EFTA-Land; der Gerichtshof ist Berufungsstelle gegen Entscheidungen des EFTA-Organs in Wettbewerbsfragen für Unternehmen oder Staaten. Die rechtliche Homogenität des EWR soll durch die Parteienstellung der EFTA-Länder beim Europäischen Gerichtshof sowie durch gegenseitige Anerkennung der Rechtsprechung verstärkt werden.

Auf die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit von Vorabentscheidungsverfahren, die vom Gericht der EFTA-Länder beantragt würden, wurde verzichtet. Die EG war nur bereit, diese vom Europäischen Gerichts-

hof durchführen zu lassen, um zu vermeiden, dass zwei verschiedene Judikaturen (Europäischer Gerichtshof und EWR-Gericht) entstehen. Dies allerdings war für die EFTA-Staaten aus verfassungsrechtlichen und politischen Gründen nicht möglich, da sich dadurch die Gerichte der EFTA-Länder an ein Organ einer anderen Vertragspartei hätten wenden müssen.

Diese Lösung bedeutet auch, dass sich die EFTA-Länder nicht der dynamischen Rechtsentwicklung des Europäischen Gerichtshofes unterstellen, so dass keine Rechtssetzungskompetenz abgegeben wird.

## **2.2 EFTA-Ministerrat, EFTA-Gipfel sowie Treffen der EFTA-Regierungschefs, der EFTA-Minister, des Präsidenten des EG-Rates und des Vizepräsidenten der EG-Kommission vom 23. und 24. Mai 1991 in Wien**

Die in Wien abgehaltenen Treffen zwischen EFTA-Regierungschefs, EFTA-Ministern und mit Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und der Kommission dienten einer allgemeinen Einschätzung der Lage sowie der Beratung über das weitere Vorgehen.

Die Minister und Regierungschefs diskutierten insbesondere die Rolle der EFTA-Länder im Zuge der entstehenden neuen europäischen Architektur. Eingedenk der enger werdenden Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern, der kontinuierlichen Integration der Gemeinschaft sowie der politischen und wirtschaftlichen Reformen in den mittel- und osteuropäischen Ländern schenkten sie ihre besondere Aufmerksamkeit der Abschlussphase der EWR-Verhandlungen. Sie widmeten sich vor allem auch den Beziehungen der EFTA-Länder mit Drittländern, so insbesondere jenen Mittel- und Osteuropas.

Sie unterstrichen die fundamentale Bedeutung eines umfassenden EWR-Abkommens für alle ihre Länder als einer soliden Basis für eine dynamische und verstärkte Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft, ausgehend vom Prinzip der Gleichheit, welches den betroffenen Parteien den grösstmöglichen gegenseitigen Nutzen wie auch den umfassenden und ausgewogenen Charakter ihrer Zusammenarbeit sichern sollte. In keiner Weise sollte ein EWR-Abkommen eine Mitgliedschaft in der EG für ein interessiertes EFTA-Land ausschliessen.

Sie begrüßten auch die anlässlich des EG-EFTA-Ministertreffens vom 13. Mai 1991 erreichten Resultate und bekräftigten die EFTA-Position bezüglich der Fischerei-Frage. Es wurde die Zuversicht ausgesprochen, das Abkommen noch innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens fertigstellen zu können.

Die Minister und Regierungschefs begrüßten besonders den Fortschritt, welcher bei den Verhandlungen betreffend die Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und Ungarn, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik sowie Polen gemacht wurde. Zusammen mit den Assoziationsabkommen, welche diese Länder mit der Gemeinschaft verhandeln, werden die Freihandelsabkommen ein weiteres wichtiges Element der neuen europäischen Architektur sein.

Eingedenk der langen und engen Zusammenarbeit mit Jugoslawien gaben die EFTA-Minister und Regierungschefs ihrer Hoffnung Ausdruck, dass Jugoslawien seine internen Probleme durch Verhandlungen und Dialog zwischen allen Parteien lösen möge. Sie nahmen auch den von Bulgarien und Rumänien geäußerten Wunsch nach enger Zusammenarbeit mit den EFTA-Ländern zur Kenntnis und fassten die Aufnahme von Gesprächen über eine passende Form der Zusammenarbeit für den Herbst ins

Auge. Sie begrüßten den Fortschritt, welcher in den Freihandelsverhandlungen mit der Türkei gemacht werden konnte. Sie nahmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Verhandlungen mit Israel im Hinblick auf den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit geeigneten Vereinbarungen beginnen sollen und dass die Abklärungen bezüglich der Möglichkeiten solcher Verhandlungen mit dem Golfkooperationsrat fortgesetzt wurden. Sie unterstrichen schliesslich die Bedeutung eines erfolgreichen Abschlusses der Uruguay-Runde und gaben der Hoffnung Ausdruck, dass diese Ende 1991 abgeschlossen werden könne.

Im Treffen mit den Vertretern der Gemeinschaft und der Kommission wurde in einem Meinungsaustausch der aktuelle EWR-Verhandlungsstand analysiert. Von EG- wie von EFTA-Seite wurde der feste politische Wille nach dem erfolgreichen und baldigen Abschluss der EWR-Verhandlungen bekräftigt.

Der liechtensteinische Regierungschef stimmte mit seinen Kollegen bezüglich der Notwendigkeit einer neuen und stärkeren Zusammenarbeit überein, indem er folgende Erklärung abgab:

"Durch die grossen Umwälzungen der letzten Jahre stellen sich neue Aufgaben in Europa, die auch nach neuen Lösungen rufen. Bei der Suche nach neuen Lösungen wird man mit Vorteil von dem ausgehen, was sich bewährt hat. Dabei kann man sich mit grosser Sicherheit auf die EFTA und ihre Zusammenarbeit mit der EG verlassen.

Diesem pragmatischen Vorgehen entspricht auch das Projekt eines Europäischen Wirtschaftsraumes, dem die EFTA-Länder und die EG in den letzten Jahren berechtigterweise viel Aufmerksamkeit geschenkt und grosse Anstrengungen gewidmet haben.

Wie die Verhandlungen verstärkt bestätigen, schliesst dieses Projekt auch keineswegs eine darüber hinausgehende Vertiefung der Beziehungen mit der Europäischen Gemeinschaft aus, die auch seit unserem letzten Gipfeltreffen in Göteborg vor einem Jahr ihre Dynamik und Anziehungskraft zunehmend bewiesen hat.

Wir können trotz mancher nicht erfüllter ursprünglicher Hoffnungen in einigen Fragen befriedigt auf den bisherigen Verhandlungsgang zurückblicken und sehen nun deutlicher die Konturen des Abkommens vor uns. Wie wohl den meisten um diesen Tisch vertretenen Ländern wird uns der Vertrag einige Opfer abverlangen. Die Hoffnungen, die wir mit diesem Vertrag verbinden, sind uns dies wert. Wir verbinden damit aber auch in dieser Schlussphase der Verhandlungen den Appell an unsere EG-Verhandlungspartner, die noch berechtigten Anliegen ihrer EFTA-Partner - für Liechtenstein vital und fundamental ist bekanntlich der Personenverkehr - soweit als möglich zu berücksichtigen, unter der Zielsetzung der Ausgewogenheit des Vertrags für jedes Land, einem Aspekt, der vor allem im Hinblick auf die notwendige demokratische Diskussion und Zustimmung in unseren Ländern von grösster Bedeutung ist.

Wir sehen den Europäischen Wirtschaftsraum auch als wichtiges Zeichen für die anderen europäischen Länder sowie weit über unseren Kontinent hinaus, dafür, dass die weitere Einigung Europas voranschreitet, und dies unter Berücksichtigung unterschiedlicher Eigenarten und in zeitlicher Abstufung für die beteiligten Partner.

Es ist klar, dass die Europäische Gemeinschaft im Zentrum des Europäischen Einigungsprozesses steht, auch für die mittel- und osteuropäischen Länder. Ihr mutiger und sehr erkämpfter Weg zu "mehr Europa" trägt heute für alle ersichtlich seine Früchte.

So haben wir auch weiterhin ein Interesse, dass die Europäische Gemeinschaft ihren Weg der Integration weitergeht und wir enge Bande zu ihr haben, wie immer dies im einzelnen aussehen kann. Seien Sie versichert, dass Liechtenstein hinter diesen gemeinsamen Zielen steht und seinen bescheidenen (aber für ein kleines Land grossen) Beitrag erbringen wird."

### **2.3 Die Verabschiedung des EFTA-Ratsbeschlusses Nr. 2 über die Aufnahme Liechtensteins in die EFTA am 22. Mai 1991 in Wien**

Anlässlich des EFTA-Ministerrats wurde Liechtenstein am 22. Mai 1991 mit Ratsbeschluss Nr. 2 in die EFTA aufgenommen. Dieser Ratsbeschluss wird voraussichtlich am 1. September 1991 in Kraft treten, sobald Liechtenstein und, sofern notwendig, die EFTA-Mitgliedstaaten ihre innerstaatlich notwendigen Verfahren abgeschlossen haben.

Liechtenstein wurde von den sechs EFTA-Regierungschefs und -Ministern freundschaftlich aufgenommen und vom österreichischen Wirtschaftsminister im Namen seiner Kollegen willkommen geheissen. Mit Hinblick auf den gewählten Zeitpunkt des Beitritts wurde insbesondere festgestellt, dass die Dynamik der europäischen Integration es angezeigt erscheinen lasse, die eigenen Interessen selbständig und doch gemeinsam mit anderen Partnern zu verfolgen.

## **2.4 Das EG-EFTA-Ministertreffen vom 18. Juni 1991 in Luxemburg**

An diesem Treffen konnten einige Fragen einer Lösung näher gebracht werden, jedoch ohne dass der mancherorts erwartete Abschluss der Verhandlungen auf politischer Ebene erreicht wurde. In der schwierigen Frage der Fischerei konnten die Minister eine Deblockierung der Verhandlungssituation erreichen, in der Frage des Transits sind weitere Verhandlungen auf bilateraler Ebene notwendig. Auch bezüglich des Kohäsionsfonds sind weitere Abklärungen und Verhandlungsarbeiten nötig.

Nicht restlos geklärt ist, inwieweit der Abschluss eines EWR-Vertrags vom erfolgreichen Abschluss der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz bzw. Österreich und der Gemeinschaft in Bezug auf den Alpentransit abhängig ist.

Umfangreiche Abklärungen betreffend Höhe und Modalitäten werden auch hinsichtlich des Kohäsionsfonds notwendig sein. Schon anlässlich des Ministertreffens vom 13. Mai 1991 hatten die Teilnehmer die Forderung der Gemeinschaft und die Bereitschaft der EFTA-Länder zur Kenntnis genommen, einen Finanzmechanismus zu schaffen, mit dem ein Abbau der regionalen wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zu erreichen wäre.

In den für Liechtenstein zentralen Bereichen, u.a. beim Personenverkehr und Kapitalverkehr, haben sich im Verlauf der letzten Monate Verhandlungslösungen abgezeichnet, von denen nach diesem Ministertreffen zu erwarten ist, dass sie weitestgehend in dieser Form in den Vertrag Eingang finden werden.

### **3. AUSGANGSLAGE FÜR LIECHTENSTEIN**

#### **3.1 Freier Personenverkehr**

Der EWR-Verhandlungsbereich umfasst die Freizügigkeit bei der Einreise und Niederlassung von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden, die Koordination der Systeme für soziale Sicherheit und die gegenseitige Anerkennung der in einem Staat erworbenen Diplome und der beruflichen Erfahrung im Hinblick auf die Ausübung eines gesetzlich geregelten Berufes in einem anderen Staat. Grundsätzlich soll die vollständige Anwendung des freien Personenverkehrs in allen EWR-Staaten erreicht werden.

Für Liechtenstein hat sich im Laufe der Verhandlungen ein spezielles Lösungsmodell abgezeichnet. Nach einer Übergangsfrist von voraussichtlich fünf Jahren, während welcher Liechtenstein in der Gestaltung der Regelung des freien Personenverkehrs weitgehende Autonomie hat, soll es eine Revisionsklausel nach Ablauf der Übergangsfrist ermöglichen, diese zu verlängern. Bei dieser Überprüfung wird der spezifischen geographischen Situation Liechtensteins durch die Vertragsparteien gebührend Rechnung getragen werden. Zusätzlich zu dieser Regelung ist eine Schutzklausel verfügbar, die überdies durch eine unilaterale Erklärung liechtensteinischerseits ergänzt und so präzisiert sein soll, dass im Falle von nicht verkraftbarem Zuzug Massnahmen zur Beschränkung möglich sind.

### 3.2 Freier Kapitalverkehr

Liechtenstein kennt, ebenso wie Österreich und die Schweiz, schon seit langem gesetzliche Grunderwerbsschranken. Alle drei Länder behalten den Grunderwerb weitestgehend den eigenen Staatsbürgern vor, Ausländer werden durch hohe Zugangsschranken praktisch vom Markt ferngehalten. Das liechtensteinische Grundverkehrsgesetz nimmt dabei jedoch eine Sonderstellung ein: Im Gegensatz zu den Regelungen Österreichs und der Schweiz ist es nicht auf Ausländergrunderwerb beschränkt, sondern beruht auf einem allgemeinen Genehmigungserfordernis für den Erwerb von Grundstücken zu Eigentum. Grundsätzlich unterliegen damit auch Liechtensteiner Erwerbseinschränkungen.

Die Direktinvestitionen in Immobilien und die Notwendigkeit einer Beschränkung wurden in den Verhandlungen in diesen Zusammenhang und auch in den Zusammenhang mit der besonderen geographischen und gesellschaftlichen Lage Liechtensteins gestellt. Das Ziel, Grundeigentum den im Lande Ansässigen vorzubehalten und die Möglichkeit des Bodenerwerbs von dessen Nutzung als Wohn- oder Betriebsfläche abhängig zu machen, wurde geltend gemacht.

Eine Lösung, welche die diskriminatorischen Bestimmungen im Kapitalverkehrsbereich durch eine Kombination von nicht diskriminierenden nationalen Massnahmen und durch eine Schutzklausel ersetzt, scheint gangbar. Die diskriminatorische nationale Gesetzgebung würde nach einer Übergangsfrist für Angehörige der EWR-Vertragsstaaten ausser Kraft gesetzt. Danach wäre das Kapitalverkehrsregime im EWR grundsätzlich liberal. Bei gravierenden Schwierigkeiten könnte eine Vertragspartei jedoch die Schutzklausel anrufen und - vorübergehend - den freien Kapitalverkehr einschränken. Die Übergangsfrist dient dazu, die nicht-diskriminierenden Massnahmen einzuführen.

Auch bei den Unternehmensniederlassungen wäre einer nicht verkräftbaren Entwicklung durch eine Reihe von nicht diskriminierenden Massnahmen vorzubeugen.

In beiden Fällen wäre die Möglichkeit gegeben, im Falle des Nicht-Genügens der nicht-diskriminatorischen Massnahmen, die Schutzklausel auszulösen.

Sowohl im Bereich Personenverkehr wie im Bereich Kapitalverkehr wird Liechtenstein in einer unilateralen Erklärung seine spezifische Situation und Bedingungen für die Auslösung der Schutzklausel festhalten.

### **3.3 Weitere Verhandlungsbereiche**

Weitere Verhandlungsbereiche der letzten Monate betrafen u.a. Finanzdienstleistungen, öffentliches Beschaffungswesen, Gesellschaftsrecht, Sozialpolitik, Umweltschutz, Teilnahme an EG-Programmen im Bereich der Forschung, Entwicklung und Bildung, Statistik und Konsumentenschutz. Dabei zeichnen sich für Liechtenstein für spezifische Probleme spezielle Lösungen ab.

Neue Möglichkeiten werden sich den liechtensteinischen Unternehmen durch die von den EFTA-Ländern erreichte Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft eröffnen. Den Jugendlichen und Studenten konnten die EFTA-Länder ebenfalls eine Beteiligung an verschiedenen Jugendprogrammen erwirken, die Studentenmobilität wird durch die Zusammenarbeit in EG-Programmen, wie z.B. dem "Erasmus"-Programm, erhöht werden, nachdem vor kurzem

eine Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den sieben EFTA-Ländern betreffend die Modalitäten der Zusammenarbeit getroffen werden konnte.

#### **4. ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG DER LAGE**

Bis zum heutigen Tag konnten noch nicht alle Verhandlungsfragen gelöst werden - so ist zum Beispiel noch die Frage des Kohäsionsfonds offen -, weshalb eine Gesamtbeurteilung des Vertrags verfrüht wäre. Dennoch kann vorläufig festgestellt werden, dass in den Verhandlungen viel, wenn auch nicht alles erreicht worden ist. So konnten insbesondere die angestrebten Ausnahmen nicht erreicht werden und sind die erhaltenen Übergangsfristen kürzer als angestrebt.

Im materiellen Bereich wird es der EWR-Vertrag erlauben, voll am europäischen Binnenmarkt teilzunehmen. Die vier Freiheiten würden ohne Diskriminierung anwendbar sein. Flankierende Massnahmen würden diese vier Freiheiten begleiten, wobei u.a. die volle Beteiligung der EFTA-Länder an den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Gemeinschaft vorgesehen ist. Hohe Normen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz könnten beibehalten werden.

Die Regierung hat landesintern sowie durch in- und ausländische Experten überprüfen lassen, wie eine Harmonisierung der liechtensteinischen Gesetzgebung mit den Regeln der Gemeinschaft möglich wäre. Sie ist zu einem positiven Resultat gekommen, wobei die ausgehandelten Übergangsfristen ein wichtiges Element der notwendigen Gesetzesanpassungen darstellen, indem sie eine stufenweise und allmähliche Integration erlauben.

Im rechtlichen und institutionellen Bereich konnten unter grossen politischen Anstrengungen aller Verhandlungsbeteiligten beachtliche Resultate erreicht werden, so insbesondere bei der Frage des EWR-Gerichtshofes und bei der Mitwirkung von EFTA-Experten in den Komitees der Gemeinschaft bei der Entwicklung von neuen EWR-relevanten Regeln.

Die Regierung ist der Auffassung, dass aus heutiger Sicht der EWR für Liechtenstein im Hinblick auf die für die politische und wirtschaftliche Zukunft des Landes als notwendig erkannte Teilnahme am europäischen Integrationsprozess einen gangbaren Weg darstellt. Mit ihm schafft sich Liechtenstein eine Beziehungsgrundlage mit der Gemeinschaft, zusammen mit den übrigen EFTA-Ländern.

Die weitere Beziehungsgestaltung wird für die einzelnen Länder verschieden aussehen, nachdem Österreich sein Beitritts-gesuch zur Gemeinschaft gestellt hat und Schweden dies gemäss Ankündigung am 1. Juli 1991 tun wird, worauf eventuell weitere EFTA-Länder diesem Beispiel folgen werden. Aber das zum heutigen Zeitpunkt gebotene Bekenntnis zur europäischen Zusammenarbeitsbereitschaft in dieser Form lässt Entwicklungen in einer Liechtenstein angemessenen Weise auch für später offen.

Vor dieser Grundlage wird die Regierung auch weiterhin das Vorgehen der Schweiz verfolgen. Die liechtensteinische Integrationspolitik ist aufgrund der heute bestehenden engen vertraglichen Beziehungen von den Entscheidungen dieses Partners mitbetroffen.

Ein Alleingang Liechtensteins und damit eine Abwendung von dem neu zusammenwachsenden Europa liegt nicht in der Zielsetzung der Regie-

rung und nicht im Interesse des Landes, da ein solcher mit grossen Risiken verbunden wäre.

Die Regierung ist sich bewusst, dass im Falle einer schweizerischen Bewerbung um die EG-Mitgliedschaft, sei dies in näherer oder fernerer Zukunft, eine neue Situation für Liechtenstein eintreten würde.

Die Regierung wird dem Landtag nach Abschluss der Verhandlungen ausführlich berichten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**



# EFTA

## INFORMATION

14. Mai 1991

8/91/F

Ministertagung der Europäischen Gemeinschaft,  
ihrer Mitgliedstaaten und der Länder  
der Europäischen Freihandelsassoziation

Brüssel

### Gemeinsame Erklärung

1. Die Minister der Mitgliedstaaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der einen und die Minister der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und Liechtensteins auf der anderen Seite sind am 13. Mai 1991 in Brüssel zu einer Tagung zusammengetreten.
2. Den Vorsitz führten auf seiten der Gemeinschaft der Aussenminister Luxemburgs und amtierende Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Herr Jacques Poos, und auf seiten der EFTA-Länder der Minister für Wirtschaftsfragen Österreichs und Präsident der EFTA-Rates, Herr Wolfgang Schüssel. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften war durch den Vizepräsidenten Herrn Frans Andriessen vertreten. Der Generalsekretär der EFTA, Herr Georg Reisch, hat gleichfalls an der Tagung teilgenommen.
- 2a. Die Minister bekräftigten ihre feste Absicht, vor der Sommerpause die Verhandlungen über ein umfassendes EWR-Abkommen auf der Grundlage der Gleichberechtigung abzuschliessen; damit sollen die wechselseitigen Interessen der betroffenen Parteien im grösstmöglichen Umfang gewahrt und der globale und ausgewogene Charakter ihrer Zusammenarbeit sichergestellt werden.

3. Die Teilnehmer haben aufgrund verschiedener mündlicher Berichte über den gegenwärtig« Stand der Verhandlungen mit Befriedigung Kenntnis genommen von den erheblichen Fortschritten in den Verhandlungen seit der letzten gemeinsamen Tagung im Dezember 1990-
4. Sie stellten fest, dass eine Einigung über verschiedene wichtige Komponenten einer EWR-Übereinkunft erzielt worden ist und gelangten zu dem Schluss, dass Lösungen für die noch offenen Fragen nunmehr möglich sein sollten. Sie wiesen darauf hin, dass eine endgültige Einigung von einer beiderseits annehmbaren Lösung für den gesamten Verhandlungsgegenstand, d.h. für alle Sachfragen und institutionellen Aspekte, sowie von einem Gesamtgleichgewicht der Vorteile, Rechte und Pflichten abhänge, und forderten die Unterhändler auf, ihre Beratungen zügig fortzusetzen und nach Lösungen für die noch offenen Punkte zu suchen.
5. Unter Bezugnahme auf die in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 19. Dezember 1990 genannten Punkte stellten sie die nachstehenden Entwicklungen fest.
6. Sie begrüßten die Fortschritte in Bezug auf die erforderlichen Lösungen im Hinblick auf die Anwendung eines Systems, das im gesamten EWR gleiche Wettbewerbsbedingungen - auch hinsichtlich der staatlichen Beihilfen - gewährleisten« leistet. Hinsichtlich der Bestimmung der Rolle der EG-Kommission bzw. der unabhängigen EFTA-Struktur (die die gleichen Befugnisse und ähnliche Aufgaben wie die EG-Kommission hätte) und der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden stellten sie eine Konvergenz der Standpunkte in Bezug auf die Hauptkomponenten fest. Sie forderten die Unterhändler auf, die Verhandlungen so rasch wie möglich zum Abschluss zu bringen und dabei auch präzisere Kriterien für die Verteilung der Kompetenzen in Rechtsfragen zwischen den beiden Seiten und für die Rolle des Streitbehebungsmechanismus festzulegen.
7. Die Teilnehmer äusserten sich befriedigt über die pragmatischen Lösungen, die es gestatten sollen, ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt mit dem freien Warenverkehr in Einklang zu bringen. Damit ist gewährleistet, dass die EFTA-Länder ab dem 1. Januar 1993 den grössten Teil des einschlägigen Gemeinschaftsrechts in vollem Umfang anwenden werden. In einigen anderen Bereichen wird Freizügigkeit innerhalb des EWR ab dem 1. Januar 1993 auf der Grundlage des

Gemeinschaftsrecht\* gewährleistet sein, obwohl die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EFTA-Länder während einer Übergangszeit beibehalten werden können. In bezug auf Kraftfahrzeuge wurde Freizügigkeit auf der Grundlage der vollen Anwendung des Gemeinschaftsrechts ab 1. Januar 1995 vereinbart. Die EFTA-Staaten können allerdings ihre nationalen Rechtsvorschriften beibehalten, bis neue Gemeinschaftsvorschriften eingeführt werden, auf die die im Abkommen festgelegten Verfahren Anwendung finden. Für bestimmte Erzeugnisse (kaliumhaltige Düngemittel, FCKW, HaJone) wurde eine ununterbrochene Übergangszeit mit einer Überprüfung im Jahre 1995 vereinbart.

Die Bereiche, in denen bis zum Ende der Verhandlungen noch Lösungen gefunden werden müssen, beschränken sich nunmehr auf die Bereiche gefährliche Substanzen, chemische Stoffe und Zubereitungen und Pestizide\* Die Unterhändler wurden aufgefordert, die Beratungen über diese Fragen fortzusetzen.

8. Die Teilnehmer, stellen in anderen Fragen des Gitteraktors beachtliche Fortschritte in bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen, auf Produkthaftung, Prüfung und Zertifizierung, Ed-Marke und gewerbliches Eigentum fest. Die Übereinkunft wird eine Reihe von Punkten zur Verstärkung der Zusammenarbeit in Zollfragen und zur Verbesserung und Vereinfachung der Ursprungsregeln enthalten. Weitere Verbesserungen werden im Rahmen des Übereinkommens angestrebt.
  
9. Fortschritte waren auch auf dem Stahlsektor zu verzeichnen, der mit Zustimmung beider Seiten in die EFTA-Übereinkunft insoweit einbezogen werden soll, als die Bestimmungen der bilateralen Freihandelsabkommen über EFTA-Erzeugnisse, die beibehalten werden sollen, nicht anwendbar sind. Weitere Fortschritte sind im Energiebereich erzielt worden, in dem eine Einigung darüber erzielt wurde, dass ein Teil des Gemeinschaftsrechts übernommen wird. Weiterhin Beratungen über das Gemeinschaftsrecht sind erforderlich, wobei Bestimmungen für den Fall von Versorgungsengpässen berücksichtigt werden müssen.
  
10. Die Teilnehmer nahmen ferner mit Befriedigung Kenntnis von den Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem freien Kapital- und Dienstleistungsverkehr. Ab 1. Januar 1993 werden die EFTA-Länder die entsprechenden Teile des Gemeinschaftsrechts übernehmen, mit Ausnahme einiger Komponenten, für die Übergangszeiten gelten werden. Auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs

werden die betroffenen **BFTA**-Länder im übrigen ihre einseitigen Rechtsvorschriften während der Übergangszeit liberal anwenden. Weitere Verhandlungen sind über die Frage der Einbeziehung der **EG-Pern**sehrichtlinie notwendig. **Ferner** wurde die Einigung über die Grundzüge der wirtschafts- und währungspolitischen Zusammenarbeit begrüßt.

11. Sie nahmen Kenntnis von weiteren Fortschritten im Verkehrsbereich, der im EWR-Verkehr im Zusammenhang mit dem freien Waren\* und Dienstleistungsverkehr einen Schlüsselfaktor darstellt. Sie kamen zu dem Schluss, dass eine umfassende Lösung für die Verkehrsfragen gefunden werden muss. Sie ersuchten die Unterhändler nachdrücklich, die laufenden bilateralen Transitverhandlungen bald abzuschließen und dabei die besonderen Interessen einiger EWR-Randgebiete zu berücksichtigen.
12. Auf dem Gebiet der Freizügigkeit sind weitere Arbeiten notwendig.
13. Die Teilnehmer stellten fest, dass eine Einigung darüber erzielt wurde, dass bei einer Reihe horizontaler Bereiche, in denen das EG-Recht von den EFTA-Ländern übernommen wird (Gesellschaftsrecht, Sozial- und Umweltpolitik), im allgemeinen eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren Anwendung findet.

Die Teilnehmer begrüßten die Einigung über die Vertiefung und Erweiterung der Zusammenarbeit ausserhalb der vier Freiheiten (flankierende Politiken) im Rahmen von Gemeinschaftstätigkeiten in Bereichen wie Forschung und Entwicklung, einschliesslich Informationsdienstleistungen, Umwelt, Bildungswesen, Ausbildungs- und Jugendfragen, Sozialpolitik, Verbraucherschutz, kleine und mittlere Unternehmen, Fremdenverkehr und audiovisueller Sektor, soweit diese Bereiche nicht in anderen Titeln der Übereinkunft geregelt sind. Sie stellten fest, dass nunmehr weitgehend Obereinstimmung in Bezug auf die Bestimmungen besteht, die in der EWR-Übereinkunft als solide Rechtsgrundlage für eine umfassende und dynamische Zusammenarbeit verankert werden sollten.

Die Teilnehmer appellierten an die Verhandlungsführer, weiterhin an den wenigen verbleibenden Fragen, bei denen eine Einigung noch aussteht, zu arbeiten.

14. Die Teilnehmer nahmen die auf landwirtschaftlichem Gebiet erzielten Fortschritte zur Kenntnis. Sie bekräftigten ihre Entschlossenheit, innerhalb des EVR auf einen höheren Grad der Liberalisierung des Agrarwandels im Rahmen ihrer jeweiligen Agrarpolitik hinzuarbeiten. In die EVR-Übereinkunft wird eine Erzeugnisklausel aufgenommen. Ferner werden die EFTA-Länder vom 1. Januar 1993 an die Einfuhrzölle für eine Reihe von Erzeugnissen abschaffen oder herabsetzen, die für die weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind. Ein besonderes Augenmerk wird auch der Abschaffung der Handelshemmnisse gelten, die sich aus Regelungen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich ergeben. In den letztgenannten Bereichen werden die EFTA-Länder soweit wie möglich den Beistand der Europäischen Gemeinschaft übernehmen. Darüber hinaus werden vom 1. Januar 1993 an konkrete Massnahmen in Form gegenseitiger bilateraler Vereinbarungen zwischen der EG und den EFTA-Ländern unter dem Dach der EVR-Übereinkunft eingeführt werden. Schliesslich werden die Bedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen erleichtert. Die Teilnehmer waren sich darin einig, dass die Verhandlungen über alle diese Fragen nunmehr zügig fortgesetzt und so rasch wie möglich abgeschlossen werden sollten, da der Agrarbereich sowohl im Rahmen des Abkommens als auch beim Abbau der regionalen sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten als Faktor des Ausgleichs wichtig ist.

13. Die Teilnehmer erinnerten daran, dass die Einbeziehung der Fischerei in die BVR-Übereinkunft dieselbe grosse Bedeutung beimessen, und betonten, dass die Verhandlungen beschleunigt und intensiviert werden müssten, damit eine Lösung erreicht werden kann, die den Interessen beider Seiten vor dem Abschluss der Verhandlungen in zufriedenstellender Weise gerecht wird.

Bezüglich der Fischerei verweisen die Minister besonders auf Nummer 4 dieser Erklärung, wonach eine endgültige Einigung von einer beiderseits annehmbaren Lösung für den genannten Verhandlungsgegenstand abhängig ist.

es muss am Schluss ein Gesamtgleichgewicht von Vorteilen, Rechten und Pflichten jeder Vertragspartei bestehen.

- Id. Vordringlich ist auch die Fortsetzung der Bemühungen, Mittel und Wege zu erarbeiten, um das wichtige Ziel eines Abbaus der regionalen wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zu erreichen. Dieses Ziel ist für »in zufriedenstellendes Gleichgewicht der EVR-Übereinkunft wesentlich. Die Teilnehmer nahmen die Forderung der Gemeinschaft und die Bereitschaft der EFTA-Länder zur Kenntnis, die Schaffung eines Finanzmechanismus zu prüfen, mit dem entsprechende Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden können. Konkrete Modalitäten sollten jetzt ausgearbeitet werden.
17. Hinsichtlich der rechtlichen und institutionellen Fragen bekräftigten die Teilnehmer die in der gemeinsamen Erklärung vom 19. Dezember 1990 verkündeten Grundsätze. Sie vertraten die Auffassung, dass praktikable institutionelle Lösungen erzielt werden müssten, die ein Höchstmass an Rechtseinheit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gewährleisten, ohne die Entscheidungsautonomie der Vertragsparteien, den Integrationsprozess der Europäischen Gemeinschaften und die Besonderheit des Gemeinschaftsrechts in Frage zu stellen. Dementsprechend wurden insbesondere folgende Punkte erörtert:
18. Die Teilnehmer waren sich darin einig, dass in dem Abkommen eine allgemeine Schutzklausel vorgesehen werden muss, die greifen kann, wenn ernste wirtschaftliche, gesellschaftliche und/oder unweitbezogene Schwierigkeiten vektorieuer oder regionaler Art auftreten. Die Vertragsparteien könnten in einseitigen Erklärungen, die von der Diplomatischen Konferenz zur Kenntnis genommen werden, die etwaige Anwendung dieser allgemeinen Klausel in der von ihnen gewünschten Weise präzisieren. Die Teilnehmer bekräftigten die diesbezüglichen Punkte ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 19. Dezember 1990.
19. Die Teilnehmer betonten, wie wichtig es im Interesse eines Höchstmasses an Rechtseinheit sei, in den den Europäischen Wirtschaftsraum betreffenden Fragen einen ständigen Informations- und Konsultationsprozess im Rahmen des

gemeinschaftlichen Rechtsetzungsprozesse zu entwickeln und dafür Sorge zu tragen, dass in der Phase der Ausarbeitung der Entwürfe von Massnahmen, die die Kommission später den Ausschüssen vorzulegen hätte, soweit wie möglich Sachverständige der EFTA in den jeweiligen Bereichen herangezogen werden. Sie nahmen in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Kommission sich im Hinblick auf die Ausarbeitung ihrer Vorschläge auf derselben Basis an die Sachverständigen der EFTA-Länder wenden wird, wie sie dies bei den Sachverständigen der Mitgliedstaaten tut. Sie nahmen ferner zur Kenntnis, dass pragmatische Lösungen für einige spezifische Probleme erörtert werden könnten und dass der Status der EFTA-Länder in den die flankierenden Politiken betreffenden Ausschüssen in vollem Umfang ihrer etwaigen finanziellen Beteiligung an den betreffenden Projekten Rechnung getragen wird (t j)

20. Eingedenk dessen, dass die Entscheidungen auf der Ebene des Europäischen Wirtschaftsraums durch Konsens zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern, die mit einer Stimme sprechen, getroffen werden, räumen die Teilnehmer ein, dass für den Fall, dass ein ernsthaftes und schwerwiegendes Problem in den Bereichen auftaucht, die in den EFTA-Ländern unter die Zuständigkeit des Gesetzgebers fallen, «dieses Problem vom Gemischten Ausschuss geprüft werden soll, der sich zunächst bemühen wird, nach einer für alle Parteien annehmbaren Lösung zu suchen, die die Beibehaltung der Übereinkunft in ihrer Gesamtheit ermöglicht, ohne dass damit die Möglichkeit beeinträchtigt würde, zu einem späteren Zeitpunkt erforderlichenfalls die allgemeine Schutzklausel und Ausgleichsmassnahmen in Anspruch zu nehmen.
21. Die Teilnehmer betonten die Notwendigkeit eines wirksamen, aus der Kommission und einem in vergleichbarer Weise tätigen EFTA-Organ bestehenden Aufsichtssystem, sowie einer unabhängigen Gerichtsinstanz für den Europäischen Wirtschaftsraum.
22. In bezug auf diese unabhängige Gerichtsinstanz wird den nachstehenden Grundsätzen Rechnung getragen:

---

(U Die Kommission wird der EFTA-Seite ein Schreiben übermitteln, in dem die Modalitäten dieses Absatzes dargelegt werden.

- Ernennung von sieben Richtern aus den EFTA-Staaten;
- Schaffung eines aus fünf Richtern des EG-Gerichtshofs und drei der sieben Richter aus den SFTA-Staaten bestehenden unabhängigen SVR-Gerichtshofes, der in den Arbeitsablauf des EG-Gerichtshofes integriert und für Entscheidungen in den folgenden Fällen zuständig ist:
  - Beilegung von Streitigkeiten (erforderlichenfalls einschliesslich der Auslegung der EVR-Boatimmungen) auf Ersuchen des Gemischten Ausschusses oder der Vertragsparteien;
  - Streitigkeiten zwischen dem EFTA-Aufsichtsrat und einem EFTA-Land;
  - Klagen von Unternehmen oder Staaten gegen Entscheidungen der BFTA-Einrichtung für den Wettbewerb (einschliesslich staatlicher Beihilfen);
- Ausbau der Rechtsinhalte innerhalb des SWR durch die Eröffnung von Möglichkeiten zum Beitritt bei Verfahren vor dem EG-Gerichtshof für die EFTA-Länder durch «In » du U.g.no^relnkon».» anlehnt..  
Verfahren.

23. Die Teilnehmer nahmen zur Kenntnis, dass die BFTA-Länder zur Aufnahme von Bestimmungen in ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bereit sind, die den Vorschriften der Übereinkunft zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes bei Rechtskollisionen zwischen diesen Vorschriften und anderen Bestimmungen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung Vorrang einräumen.